

Bungalowsiedlung Seedorf e.V.

17139 Basedow OT Seedorf



An die Vereinsmitglieder

20.07.2024

Einladung zur Mitgliederversammlung 24.08.2024

Sehr geehrtes Mitglied der Bungalowsiedlung Seedorf e.V.,

wir möchten Sie zur zweiten Mitgliederversammlung am 24.08.2024 um 10 Uhr auf dem Sportplatz Bungalowsiedlung in 17139 Seedorf einladen.

Leider ist uns ein Fehler bei der Satzung unterlaufen, so dass wir diese nicht ändern konnten. Der Vorstand ruft alle Mitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung auf. Die Mitgliederversammlung ist das bestimmende Instrument für unsere Selbstverwaltung. Ohne Sie können wir die Satzungsneufassung nicht vornehmen. Die Änderung, um die es geht, entnehmen Sie bitte der Rückseite. Die Wahl des Vorstandes ist gültig, und somit sind wir handlungsfähig.

Folgende Tagesordnung wird vorgeschlagen:

1. Eröffnung und Begrüßung,
2. Wahl der Protokollführung,
3. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung,
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. Feststellung der Tagesordnung,
6. Beschluß über eine Satzungsneufassung

Die noch zu geänderte Passage entnehmen Sie bitte der Rückseite des Schreibens.

Der Satzungsentwurf ist einzusehen unter www.bs-seedorf.de

7. Verschiedenes Anträge aus der Mitgliedschaft

Mit freundlichem Gruß

Thomas Lehmann

Vorstandsvorsitzender

Bungalowsiedlung Seedorf e.V.

17139 Basedow OT Seedorf



Alter Text:

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch folgende zwei Mitglieder des Vorstandes: Vorsitzender und Schatzmeister.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Neuer Text der Satzung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch folgende zwei Mitglieder:
1. Vorsitzender und Schatzmeister.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.